

Wiss. Mit. Mara Sieren, Hamburg*

„Alkohol, Tritte und ein Handy-Video“

THEMATIK	Allgemeiner Teil: a.l.i.c., Garantenstellung bei getrennten Ehegatten; Besonderer Teil: Raub und räuberische Erpressung, Zueignungsabsicht bei § 249 StGB
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittel
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

■ SACHVERHALT

B wurde kürzlich von seiner Ehegattin A verlassen. A befindet sich seitdem in einer neuen Partnerschaft mit C. B möchte sich für die erlittene „Erniedrigung“ an A rächen und beschließt, sie umzubringen. Dazu ersinnt B folgenden Plan: Er will sich zunächst mit Wodka ordentlich Mut antrinken, da er kürzlich erfahren hat, dass man ab einer bestimmten Alkoholisierung strafrechtlich nicht mehr belangt werden könne. In diesem Zustand will sich B sodann – mit einem Küchenmesser bewaffnet – mit seinem Auto zu dem neuen Haus der A begeben. Dort angekommen plant er, an der Haustür zu klingeln und A zunächst vorzuspie-

* Die Verfasserin ist wissenschaftliche Mitarbeiterin bei Prof. Dr. *Paul Krell* und Doktorandin bei Prof. Dr. *Karsten Gaede* (jeweils Bucerius Law School). Die Klausur wurde im Examensklausurenkurs der Bucerius Law School (Wintersemester 2019) gestellt.

len, sie für sich zurückgewinnen zu wollen. In Sicherheit gewiegt soll A nicht damit rechnen, dass B das mitgebrachte Küchenmesser unvermittelt hinter seinem Rücken hervorziehen und damit auf A einstechen wird.

Seinem Plan entsprechend beginnt B am frühen Abend reichlich Wodka zu konsumieren. Anschließend fährt er zu A und klingelt an ihrer Haustür, wobei er das Küchenmesser in seinem Hosenbund versteckt hält. Als A die Tür öffnet, beginnt B ihr unter Tränen zu erklären, warum sie zu ihm zurückkehren solle. Dabei geht B davon aus, dass A nicht mit seiner unmittelbar bevorstehenden Messerattacke rechne. Tatsächlich traut A ihrem erkennbar alkoholisierten Noch-Ehegatten jedoch nicht über den Weg und erwartet das Schlimmste. Als sie ihn gerade bitten möchte, ihr Grundstück zu verlassen, zieht B das Küchenmesser aus dem Hosenbund hervor und sticht mit Tötungsabsicht in Richtung des Bauches der A. Da B aufgrund seiner Alkoholisierung allerdings nicht schnell genug handelt, kann A ausweichen und bleibt völlig unversehrt.

Am nächsten Morgen erzählt A ihrem Partner C von den Geschehnissen des Abends. C ist aufgebracht und beschließt, B eine kleine Lektion zu erteilen. Aus Erzählungen der A weiß C, dass B jeden Dienstag spätabends von einem Sportkurs nach Hause läuft. Dabei passiert B auch ruhigere Straßen, die in den späten Abendstunden nur noch von einer Handvoll Menschen aufgesucht werden. C möchte ihn auf seiner Route überraschen und mit einem gekonnten Tritt in die Körperseite auf den Gehweg stoßen. Wenige Tage später setzt C seinen Plan um. B stürzt wie geplant und erleidet aufgrund des Aufpralls auf dem Asphaltboden des Gehwegs eine Platzwunde am Kopf und eine leichte Gehirnerschütterung. Der argwöhnische Passant P hat C bei seinem Abendspaziergang beobachtet. Als C nach B tritt, zückt P geistesgegenwärtig sein Handy, filmt das Geschehen, damit C überführt werden kann, und stiehlt sich davon.

C kehrt nach Hause zurück und erklärt A zufrieden, er habe seinen Plan, B „eine zu verpassen“, umgesetzt. Von diesem Plan hatte er ihr bereits im Vorfeld erzählt. Gleichwohl hatte A keine Anstalten unternommen, C von seinem Vorhaben abzubringen. Sie nahm – zutreffend – an, C würde sich von ihren Worten ohnehin nicht beeindruckt lassen und seinen Plan konsequent durchziehen. Auch hatte A den B über die Planungen nicht in Kenntnis gesetzt, obwohl sie – wiederum zutreffend – annahm, dieser hätte sich sonst an dem Abend gar nicht erst zu seinem Sportkurs begeben.

C macht sich nun allerdings Sorgen, dass P ihn bei der Polizei verpfeift und sucht tags darauf die Straßen ab. Als er P tatsächlich antrifft, fordert er ihn auf, das Video zu löschen, woraufhin P davonrennt. C folgt ihm und kann P nach einigen hundert Metern einholen. Er schlägt P mit zwei gezielten Faustschlägen gegen den Oberkörper. Die daraus resultierende Ablenkung des P ermöglicht es C, das Handy an sich zu nehmen. Er geht in eine kleine Seitenstraße, um sich ungestört dem Inhalt des Handys zu widmen, löscht die Videodatei und lässt das Handy auf dem Gehweg liegen.

Wie haben sich A, B und C nach dem StGB strafbar gemacht? §§ 138, 258, 303 a, 315 b, 315 c StGB sind nicht zu prüfen. Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt. Es ist davon auszugehen, dass B nach Genuss der letzten Flasche Wodka schuldunfähig iSd § 20 StGB war. Ferner ist davon auszugehen, dass die Erstellung des Handy-Videos rechtmäßig war.